



A-Post

22. März 2019

Gemeinderat Kirchberg
Gähwilerstrasse 1
9533 Kirchberg SG

Geschäft Nr. 19-1378

Gemeinde Kirchberg: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Sondernutzungsplan Eichbüelbach, Bazenheid**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Ausgangslage/Vorhaben

Auf den Parzellen Nr. 1085 und 2375, die der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen sind, sind zwei Vorhaben geplant. Das Schulhaus Oberstufe Flurstrasse (Grundstück Nr. 1085) soll aufgrund steigender Schülerzahlen im Westen der bestehenden Anlage erweitert und nördlich der Ecke Flurstrasse / Neugasse (Grundstück Nr. 2375) soll das neue Primarschulhaus Neugasse erstellt werden. Südlich des Oberstufenschulhauses verläuft der eingedolte Eichbüelbach von der Eichbüelstrasse über die Flurstrasse und die Neugasse bis in den Nuetenwilerbach. Der Gewässerraum (nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; GSchV)) ist auf den betroffenen Parzellen noch nicht festgelegt.

Die bestehende Eindolung in der Flurstrasse soll auf einer Länge von 190 m offengelegt werden. Die Linienführung verläuft parallel zur Flurstrasse und entlang des Oberstufenschulhauses auf der Parzelle der Gemeinde. Es sind im Bereich der Zufahrt zum Parkplatz des Schulhauses und beim bestehenden Pausenplatz Eindolungen vorgesehen. Weiter ist vorgesehen, die flachen Böschungen mit standortgerechter Bepflanzung zu versehen.

Der Gemeinderat hat am 18. Dezember 2018 den Sondernutzungsplan "Eichbüelbach, Bazenheid" erlassen und vom 8. Januar 2019 bis 6. Februar 2019 öffentlich aufgelegt.



Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen gegen den Sondernutzungsplan eingegangen.

Erwägungen

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 23. November 2018 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Mit dem Sondernutzungsplan wird der Gewässerraum im Bereich der Flurstrasse nach Art. 36a Gewässerschutzgesetz (SR 814.20; GSchG) festgelegt.

Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'050.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

**Beilagen**

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Wasser und Energie - WB